



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Oktober 2012 (23.10)
(OR. en)**

14790/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0065 (COD)**

**MAR 123
TRANS 327
SOC 816
CODEC 2348**

BERICHT

des Generalsekretariats

an den Rat

Nr. Komm.dok.: 8241/12 MAR 38 TRANS 106 SOC 242

Nr. Vordok.: 14489/12 MAR 118 TRANS 316 SOC 800 CODEC 2282

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 29. Oktober 2012**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG
–Allgemeine Ausrichtung

Einleitung

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 23. März 2012 den obengenannten Vorschlag übermittelt.

Inhalt des Vorschlags

2. Das Seearbeitsübereinkommen von 2006 (MLC 2006) wurde am 23. Februar 2006 von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedet. Am 20. August 2012 hatten 30 Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, die zusammen über eine Bruttoraumzahl von mindestens 33 Prozent der Welthandelstonnage verfügen, ihre Ratifizierungsurkunden hinterlegt. Demnach wird das MLC 2006 als völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zum 20. August 2013 in Kraft treten. Darin sind umfassende Rechte und Arbeitsschutzbestimmungen vorgesehen, die für alle Seeleute gelten, unabhängig von deren Nationalität und der Flagge des Schiffes. Ziel des MLC 2006 ist es, zum einen menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Seeleute zu schaffen und zum anderen für Reeder, die hohen Qualitätsanforderungen genügen, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Es gilt für den internationalen Schiffsverkehr und regelt wesentliche Punkte in Bezug auf Mindestanforderungen für die Arbeit von Seeleuten auf Schiffen (Titel 1), Beschäftigungsbedingungen (Titel 2), Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen, Verpflegung einschließlich Bedienung (Titel 3), Gesundheitsschutz, medizinische Betreuung, soziale Betreuung und Gewährleistung der sozialen Sicherheit (Titel 4) sowie Erfüllung und Durchsetzung der Anforderungen (Titel 5).
3. Die Europäischen Sozialpartner haben 2008 eine Vereinbarung zum MLC 2006 geschlossen. 2009 hat der Rat eine Richtlinie zur Durchführung dieser Vereinbarung angenommen (2009/13/EG). Allerdings sind die Sozialpartner nicht befugt, die Bestimmungen des MLC 2006 über die Durchsetzung der Anforderungen in ihre Vereinbarung aufzunehmen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Richtlinie 2009/13/EG ergänzen, indem die Durchsetzungsbestimmungen des Übereinkommens darin aufgenommen werden. Sie enthält Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, über das für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständige Personal und über die Beilegung von Beschwerden und Abhilfemaßnahmen.

Beratungen im Europäischen Parlament

4. Das Europäische Parlament hat erst vor kurzem mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Der zuständige Parlamentsausschuss – der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) – hat im April 2012 eine Berichterstatterin ernannt (Frau Berès, S&D – Frankreich) und am 9. Oktober 2012 einen ersten Gedankenaustausch geführt. Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) wird eine Stellungnahme abgeben (Berichterstatter: Herr Bach, EPP – Luxemburg).
5. Die Abstimmung im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten soll im Januar 2013 stattfinden; das Plenum könnte sodann im Februar oder März 2013 abstimmen.

Beratungen in den Ratsgremien

6. Die Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Seeverkehr" begann im April 2012 unter dänischem Vorsitz. Es sei angemerkt, dass dem Vorschlag keine Folgenabschätzung beigefügt war.
7. Der Vorschlag wurde in einem Sachstandsbericht behandelt, der dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 7. Juni 2012 vorgelegt wurde¹.
8. Die Gruppe "Seeverkehr" hat die Prüfung des Entwurfs einer allgemeinen Ausrichtung in ihrer Sitzung vom 4. Oktober abgeschlossen.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung am 12. Oktober 2012 geprüft und die meisten offenen Fragen geklärt. Es bestehen jedoch noch einige Vorbehalte.

¹ Dok. 9863/12.

Noch bestehende Vorbehalte

10. Slowenien hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dem gesamten Vorschlag, insbesondere aufgrund der gewählten Rechtsgrundlage. Slowenien argumentiert wie folgt: Da mit der vorgeschlagenen Richtlinie die Richtlinie 2009/13/EG (die auf der Grundlage von Artikel 139 Absatz 2 EGV, jetzt Artikel 155 Absatz 2 AEUV, angenommen worden war) umgesetzt beziehungsweise ergänzt werden soll, die ihrerseits eine Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern zur Durchführung des MLC 2006 durchsetzt und ergänzt, wäre es logischer gewesen, die Richtlinie 2009/13/EG auch auf dieser Rechtsgrundlage zu ändern oder zumindest die Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten zu ändern. Dies entspräche insbesondere eher den Grundsätzen für die Wahl der Rechtsgrundlage sowie der besseren Rechtsetzung, der Vereinfachung und der Transparenz entsprechen.
11. Malta und das Vereinigte Königreich haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.
12. Die Kommission hält an ihrem allgemeinen Vorbehalt fest. Der Vorbehalt betrifft insbesondere zwei Punkte: Zunächst behält sich die Kommission ihre Position zur Definition des Begriffs "einschlägige Teile des MLC 2006" vor, da darin nicht auf das MLC 2006, *wie es durch* die Richtlinie 2009/13/EG *umgesetzt wurde*, Bezug genommen wird. Nach Ansicht der Kommission sollte die Definition in Artikel 2 des Entwurfs einer allgemeinen Ausrichtung auf Unionsrecht Bezug nehmen und nicht auf eine internationale Übereinkunft, insbesondere da die Sozialvorschriften der Union in bestimmten Fällen ein höheres Schutzniveau für Seeleute gewährleisten. Ferner ist die Kommission nicht mit dem Wortlaut von Erwägungsgrund 10a einverstanden, in dem es heißt, dass die Richtlinie 2009/21/EG auf die Übereinkommen der IMO Anwendung findet. Daraus könnte möglicherweise geschlossen werden, dass die Richtlinie 2009/21/EG auf Übereinkommen der ILO, wie das MLC 2006, nicht anwendbar ist. Nach Ansicht der Kommission gilt Artikel 8 der Richtlinie 2009/21/EG über das Qualitätsmanagementsystem für alle operativen Tätigkeiten mit Bezug zu den Flaggenstaatpflichten, unabhängig davon, ob sie auf im Rahmen der IMO angenommene Übereinkommen oder auf andere Übereinkommen gestützt sind. In diesem Zusammenhang hebt die Kommission hervor, dass in Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2009/21/EG ausdrücklich auf das MLC 2006 Bezug genommen wird.

Fazit

13. Der Rat wird ersucht, den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung auf der Grundlage des Textes in der Anlage zu prüfen und anzunehmen.
-

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des
Seearbeitsübereinkommens 2006

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des Seeverkehrs sind unter anderem darauf ausgerichtet, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Seeleuten auf Schiffen, die Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See und die Verhütung von durch Seeunfälle verursachter Verschmutzung zu verbessern.
- (2) Der Union ist bewusst, dass die meisten Unfälle auf See unmittelbar auf den Faktor Mensch zurückzuführen sind, insbesondere auf Übermüdung.

² ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 153.

- (3) Eines der wichtigsten Ziele der Politik der Union zur Gewährleistung der Sicherheit im Seeverkehr ist die Eliminierung unternormiger Schiffe.
- (4) Die Internationale Arbeitsorganisation hat am 23. Februar 2006 das Seearbeitsübereinkommen 2006 (im Folgenden "MLC 2006") angenommen, um ein einziges, in sich schlüssiges und dem neuesten Stand entsprechendes Instrument zu schaffen, das überdies die grundlegenden, in anderen internationalen Arbeitsübereinkommen enthaltenen Prinzipien umfasst.
- (4a) Nach Artikel VIII des MLC 2006 tritt das Übereinkommen zwölf Monate, nachdem die Ratifizierungen von mindestens 30 Mitgliedern eingetragen worden sind, die zusammen über eine Bruttoraumzahl von mindestens 33 Prozent der Welthandelsflotte verfügen, in Kraft. Diese Voraussetzung war am 20. August 2012 erfüllt, so dass das Übereinkommen am 20. August 2013 in Kraft treten kann.
- (5) Mit der Entscheidung 2007/431/EG des Rates vom 7. Juni 2007³ wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, das MLC 2006 zu ratifizieren. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, dies so bald wie möglich zu tun.
- (6) Im MLC 2006 sind globale Mindeststandards festgelegt, damit alle Seeleute, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und der Flagge der Schiffe, auf denen sie beschäftigt sind, ein Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen haben und ein fairer Wettbewerb herrscht.
- (6a) Teile des MLC 2006 haben in unterschiedliche Rechtsakte der Union Eingang gefunden, was sowohl die Flaggenstaat- als auch die Hafenstaatpflichten anbelangt. Mit der vorliegenden Richtlinie sollen nun einige der in Titel 5 des MLC 2006 vorgesehenen Bestimmungen über die Erfüllung und Durchsetzung in das Unionsrecht aufgenommen werden, und zwar für die Teile des MLC 2006, für die solche Bestimmungen noch nicht erlassen worden sind. Diese Teile decken sich mit denen, die im Anhang zur Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009⁴ wiedergegeben sind.
- (7) Die Richtlinie 2009/13/EG dient der Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 (im Folgenden "Vereinbarung"). Ihre Bestimmungen sollten von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt werden.
- (8) [...]

³ Entscheidung 2007/431/EG des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Seearbeitsübereinkommen 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren (ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 63).

⁴ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30.

- (9) [...]
- (10) Zwar werden die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten durch die Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten⁵ geregelt, indem das freiwillige Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten in das Unionsrecht aufgenommen und die Zertifizierung der Qualität der nationalen Verwaltungsverfahren eingeführt wird, doch wäre eine separate Richtlinie, in der die Arbeitsnormen für Seeleute festgelegt sind, angemessener, da damit den unterschiedlichen Zwecken und Verfahren klarer Rechnung getragen würde; zudem sollte die Richtlinie 2009/21/EG von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt werden
- (10a) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/21/EG finden auf die Übereinkommen der IMO Anwendung. In jedem Fall könnten die Mitgliedstaaten ein Qualitätsmanagementsystem für die operativen Teile der von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten ihrer Verwaltung mit Bezug zu den Flaggenstaatpflichten entwickeln, umsetzen und fortschreiben.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe ihren Flaggenstaatpflichten im Hinblick auf die Umsetzung der einschlägigen Teile des MLC 2006, die im Anhang zur Richtlinie 2009/13/EG wiedergegeben sind, effektiv nachkommen. Bei der Einführung eines wirksamen Überprüfungsverfahrens, das auch Inspektionen umfasst, könnten sie gegebenenfalls öffentlichen Einrichtungen oder anderen Organisationen im Sinne der Regel 5.1.2 des MLC 2006 und unter den darin genannten Bedingungen eine Ermächtigung erteilen.
- (12) [...]
- (13) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁵ ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132.

- (14) Da diese Richtlinie dazu dient, die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Teile des MLC 2006 sicherzustellen, sollte sie zum gleichen Zeitpunkt wie das MLC 2006 in Kraft treten –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggenstaaten in Bezug auf die Umsetzung der einschlägigen Teile des MLC 2006 effektiv nachkommen. Die Richtlinien 2009/13/EG und 2009/21/EG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt neben den einschlägigen Begriffsbestimmungen im Anhang zur Richtlinie 2009/13/EG die folgende Begriffsbestimmung:

"Einschlägige Teile des MLC 2006" bezeichnet die Teile des MLC 2006, die sich mit den Bestimmungen des Anhangs zur Richtlinie 2009/13/EG decken.

b) [...]

Artikel 3

Überprüfung der Einhaltung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene Überprüfungsverfahren, die auch Inspektionen umfassen, festgelegt werden, damit auf den unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen die Bedingungen für die Seeleute den Vorschriften der einschlägigen Teile des MLC 2006 dauerhaft genügen.

Bei Schiffen mit einer Bruttoraumzahl von weniger als 200, die nicht zu internationalen Reisen verwendet werden, können die Mitgliedstaaten in Absprache mit den betroffenen Verbänden der Reeder und der Seeleute im Einklang mit Artikel II Absatz 6 des MLC 2006 entscheiden, dass die Überprüfungsverfahren, einschließlich Inspektionen, angepasst werden, um den besonderen Bedingungen, die für solche Schiffe gelten, Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständiges Personal

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Personal, das für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Teile des MLC 2006 zuständig ist, über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügt, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Teile des MLC 2006 sicherzustellen.

Artikel 5
Beilegung von Beschwerden und Abhilfemaßnahmen

1. Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er nicht als offensichtlich unrechtfertigt erachtet, oder Beweismaterial, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der einschlägigen Teile des MLC 2006 genügt oder dass bei den Durchführungsmaßnahmen schwerwiegende Mängel bestehen, hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angelegenheit zu untersuchen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

2. Das für die Behandlung von Beschwerden zuständige Personal hat die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich zu behandeln und darf gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung machen, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.

Artikel 5a
Berichte

Die Kommission geht in den Berichten, die sie nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/21/EG zu erstellen hat, auch auf Fragen ein, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.

Artikel 6
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ...* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut jener Vorschriften mit.

* ABl.: Bitte Datum einzufügen: 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag des Inkrafttretens des MLC 2006 in Kraft.

Artikel 8
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident